

ist, wird Volkseigentum den sozialistischen Genossenschaften und anderen sozialistischen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen lediglich übertragen. Diese Tatsache bestimmt vor allem den konkreten Umfang der Verfügungsbefugnis.

#### *Der Beitrag des Zivilrechts zum Schutz des sozialistischen Eigentums*

Die gesellschaftliche Bedeutung des sozialistischen Eigentums erfordert einen besonderen rechtlichen Schutz, zu dem auch das sozialistische Zivilrecht einen Beitrag zu leisten hat.

Der Rechtsschutz des Eigentums ist eine prinzipielle Aufgabe des sozialistischen Zivilrechts, der unter verschiedenen Gesichtspunkten und mit differenzierten juristischen Methoden ausgestaltet ist. Da die Konzeption des Entwurfs davon ausgeht, daß die zur Sicherung des Eigentums und der Eigentumsrechte getroffenen Regelungen im allgemeinen nicht nach Eigentumsformen unterschieden werden, unterliegt auch das sozialistische Eigentum den allgemeingültigen Bestimmungen über den Eigentumsschutz. Die zivilrechtliche Ausgestaltung des in der Verfassung fixierten Grundsatzes des Schutzes des sozialistischen Eigentums erfordert jedoch die Festlegung weiterer Grundsatznormen, die sowohl für die praktische Rechtsverwirklichung als auch für die künftige Gesetzgebung verbindliche Maßstäbe setzen. Dazu sind folgende Prinzipien in den Entwurf aufgenommen worden:

1. Das sozialistische Eigentum ist unantastbar und genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates (§ 20 Abs. 1). Mit diesem Grundsatz wird die politische Verantwortung des sozialistischen Staates für die Sicherung der sozialistischen Eigentumsverhältnisse auch juristisch fixiert.

2. Das sozialistische Eigentum zu schützen ist Pflicht aller Bürger und Betriebe (§20 Abs. 2). Dieser Grundsatz ist nicht auf die einzelnen konkreten Zivilrechtsverhältnisse begrenzt, sondern als allgemeine Verhaltensnorm und Orientierung für das gesellschaftliche und individuelle Handeln der Bürger und die Tätigkeit der Betriebe ausgestaltet. Er findet mit den neuen Rechtsnormen über den Schutz des Eigentums vor Schadenszufügung (§§ 323 ff.), in denen die gewachsenen Anforderungen an das Handeln der Bürger und Betriebe festgelegt werden, seine weitergehende Ausgestaltung.

3. Der Erwerb und der Übergang von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem sozialistischen Eigentum in persönliches Eigentum ist unzulässig. In Verbindung damit wird der besondere Schutz des Volkseigentums vor Pfändung und Belastung hervorgehoben. Damit ist festgelegt, daß über die materiellen Fonds und ihre Bestandteile, die im Bereich der materiellen Produktion zu nutzen und zu verwerten sind und auf die selbstverständlich die Bestimmungen zum Schutz des Eigentums uneingeschränkt Anwendung finden, grundsätzlich keine zivilrechtlichen Beziehungen eingegangen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der gesonderten Regelung in Rechtsvorschriften (§ 20 Abs. 3).

#### **Das persönliche Eigentum**

##### *Die Bedeutung des sozialistischen Eigentums für die Entwicklung des persönlichen Eigentums*

Das sozialistische Eigentum ist auch die Grundlage der Eigentumsverhältnisse der Bürger. Deshalb unterstreicht die Grundsatzregelung des § 22 die bestimmende Rolle und die Bedeutung des sozialistischen Eigentums für die Entwicklung des persönlichen Eigen-

tums und macht die zwischen beiden Eigentumskategorien bestehenden engen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen deutlich. Die Frage, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit sich das persönliche Eigentum entwickeln kann, findet eine gesellschaftlich determinierte Antwort: Es ist die ständige Mehrung und der Schutz des sozialistischen Eigentums (§ 22 Abs. 1). Die Erfüllung dieser grundlegenden staatsbürgerlichen Pflicht, der aktive Beitrag aller Bürger zur Vergrößerung des Nationaleinkommens, bildet die Basis für die Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ständig zu erhöhen.

Der Anteil der Bürger am gesellschaftlichen Produkt ist damit abhängig von ihren für die Gesellschaft erbrachten nützlichen Leistungen (§22 Abs. 1). Dies entspricht ihrer gesellschaftlichen Stellung als Produzenten und Konsumenten. Als kollektive Eigentümer der Produktionsmittel nehmen sie in immer stärkerem Maße ihre Verantwortung für die Entwicklung der sozialistischen Produktion, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wahr. Im sozialistischen Eigentümerbewußtsein zeigt sich eine der neuen charakteristischen Eigenschaften des sozialistischen Menschen, der nicht allein persönliche oder betriebliche Interessen zum Maßstab seiner Arbeit macht, sondern über seinen unmittelbaren Aufgabenbereich hinaus die komplexen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge verstehen lernt und sein Handeln danach bestimmt.

Die Regelung, daß die Bürger berechtigt sind, sozialistisches Eigentum in staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen entgeltlich oder unentgeltlich entsprechend den Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu nutzen (§ 21), gewährleistet, daß für die Entwicklung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Werktätigen neben dem persönlichen Eigentum auch gesellschaftliche Fonds wirksam werden. Das gilt vor allem für die Bereiche des Gesundheits- und Sozialwesens, der Bildung und Erziehung, der Kultur und des Sports.<sup>7/</sup> Die Bereitstellung dieser gesellschaftlichen Fonds für die Versorgung der Bürger zeigt, daß die in der materiellen Produktion geschaffenen Werte ihnen unmittelbar zugute kommen. Im übrigen handelt es sich hier um eine eigentumsrechtliche Prämisse, die in verschiedenen vertragsrechtlichen Verhältnissen praktisch umgesetzt wird.

Mit dem Recht der Bürger auf Nutzung der gesellschaftlichen Fonds korrespondiert ihre Pflicht zum Schutz des gesellschaftlichen Eigentums, die ihren rechtlichen Ausdruck in der Regelung findet, daß jeder Bürger mit dem sozialistischen Eigentum pfleglich und sorgsam umzugehen, es vor Schaden zu bewahren und die Rechte und Interessen anderer Nutzer zu berücksichtigen hat (§21 Abs. 3).

##### *Die charakteristischen Merkmale des persönlichen Eigentums der Bürger*

Das verfassungsmäßige Grundrecht aller Bürger auf Gewährleistung ihres persönlichen Eigentums (Art. 11 der Verfassung) wird in den §§ 22 ff. näher ausgestaltet und konkretisiert. Es sind im wesentlichen folgende

<sup>7/</sup> Die Leistungen und Zuwendungen des Staates aus gesellschaftlichen Fonds für die Bevölkerung werden im Zeitraum von 1971 bis 1975 auf 148 Milliarden M erhöht werden. Das ist eine Steigerung um 6,2 Prozent jährlich auf 135 Prozent im Jahre 1975 gegenüber 1970. Die Leistungen und Zuwendungen werden (berechnet für eine Familie mit 4 Personen) im Jahre 1975 monatlich etwa 465 M betragen. (Vgl. Abschn. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975 vom 20. Dezember 1971 [GBl. I S. 175]).